

E: 24.08.2021
18/925



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

24. August 2021

nachrichtlich:

Staatskanzlei
Postfach 3880
55028 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Christoph Kraus Christoph.Kraus@mffki.rlp.de	06131/16-2863 06131/16-5466

Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wäschenbach (CDU)
Archivwesen in RLP – Zentral/Dezentrale Einrichtung und Betrieb durch private
Initiativen
– Drucksache 18/812 –

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

nach § 2 Abs. 2 des Landesarchivgesetzes (LArchG) regeln die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Verbände und deren Stiftungen des öffentlichen Rechts die Archivierung der bei ihnen anfallenden Unterlagen in eigener Zuständigkeit als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach den in diesem Gesetz vorgegebenen Grundsätzen. Sie können zu diesem Zweck

1. eigene oder gemeinsame Archive unterhalten,
2. ihr Archivgut der Landesarchivverwaltung mit dessen Zustimmung zu Eigentum übergeben oder

3. ihre Unterlagen der Landesarchivverwaltung zur Archivierung, Verwahrung und Verwaltung anbieten und gegen eine angemessene Kostenbeteiligung zu diesem Zwecke übergeben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Von der Möglichkeit nach § 2 Abs.2 LArchG ihr Archivgut im Rahmen eines Verwahrungs- und Verwaltungsvertrages in den Landesarchiven archivieren lassen, haben insgesamt 64 Kommunale Gebietskörperschaften Gebrauch gemacht. Davon 27 in der Zuständigkeit des Landeshauptarchivs Koblenz und 37 in der Zuständigkeit des Landesarchivs Speyer.

Zu Frage 2 und 3:

Folgende professionell und nicht-professionelle Archive sind der Landesregierung bekannt:

Professionell geführte Archive im Sinne des LArchG:

Kreisarchiv Ahrweiler

Kreisarchiv Altenkirchen

Kreisarchiv Bad Kreuznach

Kreisarchiv Bernkastel-Wittlich

Kreisarchiv Birkenfeld

Kreisarchiv des Eifelkreises (Bitburg)

Stadtarchiv Frankenthal

Stadtarchiv Kaiserslautern

Kreisarchiv Kusel

Stadtarchiv Landau

Stadtarchiv Ludwigshafen

Stadtarchiv Mainz

Stadtarchiv Neustadt an der Weinstraße
Kreisarchiv Neuwied
Stadtarchiv Koblenz
Stadtarchiv Pirmasens
Stadtarchiv Speyer
Kreisarchiv Südliche Weinstraße
Stadtarchiv Trier
Kreisarchiv Trier-Saarburg
Stadtarchiv Worms
Stadtarchiv Zweibrücken
Archiv des Bezirksverbandes Pfalz
Verbandsgemeindearchiv Aar-Einrich
Stadtarchiv Alzey
Stadtarchiv Andernach
Verbandsgemeindearchiv Annweiler
Verbandsgemeindearchiv Bad Ems-Nassau
Stadtarchiv Bad Kreuznach
Stadtarchiv Bad Neuenahr-Ahrweiler
Stadtarchiv Bingen
Verbandsgemeindearchiv Birkenfeld
Stadtarchiv Idar-Oberstein
Stadtarchiv Ingelheim
Stadtarchiv Lahnstein
Verbandsgemeindearchiv Landau-Land
Verbandsgemeindearchiv Lauterecken-Wolfstein
Stadtarchiv Linz am Rhein
Stadtarchiv Mayen
Stadt- und Verbandsgemeindearchiv Montabaur
Stadtarchiv Neuwied
Verbandsgemeindearchiv Rüdesheim

Verbandsgemeindearchiv Selters
Verbandsgemeindearchiv Vallendar
Stadtarchiv Westerburg

Nicht professionell geführte „Archive“:

Kreisarchiv Cochem-Zell
Verbandsgemeindearchiv Bad Bergzabern
Stadtarchiv Hachenburg
Ortsgemeindearchiv Kirchwald
Ortsgemeindearchiv Lamsheim
Ortsgemeindearchiv Ober-Olm
Verbandsgemeindearchiv Ransbach-Baumbach
Verbandsgemeindearchiv Rengsdorf-Waldbreitbach
Verbandsgemeindearchiv Rennerod
Ortsgemeindearchiv Schwegenheim
Stadtarchiv Unkel

Zu Frage 4:

Folgende Archive sind der Landesregierung bekannt, die auch Archive von Kommunen mitbetreuen:

- Kreisarchiv Altenkirchen (betreut auch Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld, deren Archivalien im Kreisarchiv liegen)
- Kreisarchiv des Eifelkreises (betreut auch alle kreisangehörigen Gebietskörperschaften, deren Archivalien im Kreisarchiv liegen)
- Kreisarchiv Neuwied (Kreisarchivarin betreut die vor Ort lagernden Archivalien der Verbandsgemeinden Asbach, Bad Hönningen, Dierdorf, Puderbach)
- Kreisarchiv Trier-Saarburg (betreut auch die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell)
- Eifelarchiv (Kooperation der Stadt Mayen mit der Verbandsgemeinde Vordereifel und dem Mayener Geschichts- und Altertumsverein)

Alle Archive werden professionell betrieben.

Zu Frage 5:

Die Landesregierung sieht den Betrieb von Verbundarchiven als idealen Weg zur Umsetzung der gesetzlichen Pflichtaufgabe der Archivierung durch die breite Mehrheit der Kommunalverwaltungen an. Im Verbund besteht die Möglichkeit, die Sach- und Personalkosten für eine professionelle Archivierung (fachlich qualifiziertes Personal, gesicherte Räumlichkeiten mit geeignetem Raumklima, beaufsichtigter Lesesaalbetrieb, bürgerfreundliche Öffnungszeiten, Digitale Archivierung in Anbindung an ein gemeinsames Rechenzentrum, Benutzung unter Beachtung der u.a. vom Landesarchivgesetz, der Datenschutzgrundverordnung, vom Urheberrechtsgesetz u.a. Rechtsgrundlagen) auf mehrere Träger zu verteilen und das Archiv dennoch so ortsnah anzusiedeln, dass eine Vernetzung vor Ort, die Zusammenarbeit mit anderen Kulturinstitutionen und die Ergänzung der amtlichen Bestände durch nichtamtliche Unterlagen (Nachlässe, Foto-sammlungen, Vereinsbestände) möglich ist.

Zu Frage 6:

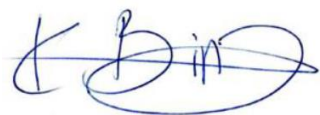
Archivierung ist gemäß § 2 (2) des Landesarchivgesetzes (LArchG) eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Damit ist gesetzt, dass die Kommunalverwaltungen Träger ihrer Archive sind, auch wenn nach § 2 (2) LArchG die Möglichkeit besteht, ehrenamtliches Personal zu beschäftigen. Ehrenamtliches Personal bringt aber in der Regel nicht die erforderliche fachliche Qualifikation mit. Aus guten Gründen bestehen Ausbildungsgänge mit Fachhochschul- bzw. Hochschulrang für den Beruf der Archivarin und des Archivars an der Archivschule Marburg und an der Fachhochschule Potsdam. Die immer umfangreicher und komplizierter werdenden rechtlichen Anforderungen, wie z.B. datenschutzrechtliche Bestimmungen, sind hier besonders hervorzuheben.

Auch die Digitale Archivierung stellt Anforderungen, die weit über die bloße Speicherung digitaler Informationen hinausgehen. Nicht zuletzt obliegt der Archivarin bzw. dem Archivar die Bewertung, d.h. die höchst verantwortungsvolle Entscheidung darüber, welche Unterlagen dauerhaft Eingang ins Archiv finden, und welche vernichtet werden. Diese fachlichen Anforderungen erfüllen die ehrenamtlich Tätigen in Heimatvereinen in aller Regel nicht.

Zu Frage 7:

Aus den Ausführungen zu Frage 6 ergibt sich, dass der Betrieb kommunaler Archive durch private Träger ausgeschlossen ist. Heimatvereine oder sonstige Träger privater Initiative können hier nur beteiligt werden, solange die archivfachlichen Grundsätze gewahrt bleiben. Beispielsweise, wenn Vereinsmitglieder oder Privatpersonen als ehrenamtliche, verpflichtete Mitarbeiter(innen) im und für das Kommunalarchiv arbeiten, indem sie z.B. nichtamtliche Unterlagen einwerben oder selbst sammeln, Publikationen zur Orts- und Regionalgeschichte erarbeiten und Tätigkeiten im Archiv wahrnehmen, bei denen sie entweder von einer fachlich qualifizierten Person angeleitet werden, oder für die sie die Qualifikation durch Fortbildungen erworben haben, wie sie z.B. die Archivschule Marburg, der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe regelmäßig anbieten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K Binz', with a large, stylized flourish at the end.

Katharina Binz